

Satzung der Fördergemeinschaft Stiftsschule Essen-Stadtwald e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die am 28. Februar 1972 gegründete Fördergemeinschaft Stiftsschule Essen-Stadtwald e.V. – Vereinigung von Eltern, Lehrern, Altschülern und Freunden der Stiftsschule Essen – („**Verein**“) hat ihren Sitz in Essen-Stadtwald.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer 89a VR 2184 eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Schuljahr, das am 1. August eines jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des unmittelbar darauffolgenden Kalenderjahres endet. Im Jahr 2017 kommt es zu einem Rumpfgeschäftsjahr, das am 1. Januar 2017 beginnt und am 31. Juli 2017 endet.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Bildung der Schüler der Stiftsschule Essen-Stadtwald zu vertiefen, das Lernen zu erleichtern und das Wissen zu vermehren. Wesentliche Hilfen dazu bieten zeitgerechtes Arbeits- und Anschauungsmaterial, z. B. Musikinstrumente, Werkzeug und (Bastel-)Material für den Werkunterricht, Geräte für einen modernen Unterricht insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie, Naturwissenschaften und Naturkunde, Wandkarten und Anschauungsbilder, laufende Ergänzung der Klassenbüchereien usw.
- 2.4 Der Verein unterstützt Schüler der Stiftsschule Essen-Stadtwald aus Familien, die Not leiden, durch Bereitstellung von Arbeits- und Lernmaterial. Darüber hinaus kann der Verein für einzelne Schüler anteilig Kosten für Klassenfahrten übernehmen, wenn es den Eltern bzw. dem erziehungsberichtigen Elternteil aufgrund einer (finanziellen) Notlage nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, die Kosten hierfür vollständig eigenständig aufzubringen.
- 2.5 Der Verein bietet Eltern von Schülern der Stiftsschule in Erziehungsfragen Hilfe durch die Elternbücherei, Vortragsreihen und Ausspracheabende mit namhaften Referenten mit entsprechender (Fach-) Expertise.
- 2.6 Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung, Entspannung durch Spiel, Sport und Wanderung.
- 2.7 Der Verein fördert die Errichtung und den Betrieb von zusätzlichen Betreuungsgruppen für die Betreuung der Schüler der Stiftsschule Essen-Stadtwald außerhalb des Unterrichts. Der Verein kann hierzu als Träger von Betreuungsgruppen

und als Arbeitgeber für Betreuungskräfte tätig werden. Er kann die weiteren hierfür erforderlichen Aufgaben übernehmen. Der Verein wird die hierfür erforderlichen Aufgaben sachlich von seinen übrigen Aufgaben getrennt führen, insbesondere durch die Schaffung eines separaten Förderkontos/Bank(unter-)kontos „Betreuungsgruppen“. Ein hierfür von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied (nachstehend „Betreuungsvorstand“ genannt), das nicht zugleich Schatzmeister sein darf, wird diese Aufgaben getrennt von den übrigen Aufgaben des Vereins wahrnehmen und für Ein- und Ausgaben der Betreuungsgruppe verantwortlich zeichnen.

- 2.8 Der Verein fördert zusätzliche Lernangebote, insbesondere in den allgemeinen Unterricht integrierte Fremdsprachenangebote, wie beispielsweise das im Schulprogramm verankerte Englisch-Plus-Programm. Der Verein kann in diesem Zusammenhang insbesondere als Arbeitgeber fungieren und entsprechend qualifizierte Personen, insbesondere Muttersprachler, beschäftigen oder Honorarverträge abschließen. Für derartige Fremdsprachenangebote bestimmte Gelder werden auf einem separaten Förderkonto/Bank(unter-)konto „Englisch-Plus-Programm“ vom übrigen Vereinsvermögen getrennt geführt, über das die laufende finanzielle Abwicklung derartiger unterstützender Fremdsprachenangebote erfolgt.

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme (Beitritt) zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3.3 Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft zeitlich beschränken. Eine derartige Erklärung bedarf der Schriftform. Sie kann zusammen mit der Beitrittserklärung oder später abgegeben werden.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung durch Beschluss. Derartige Beschlüsse fasst der Vorstand regelmäßig, mindestens einmal im Schulhalbjahr. Sofern ein Mitgliedsantrag nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen wurde, bleibt dieser bis zu einer Entscheidung hierüber durch den Vorstand gültig. Die Annahmeerklärung ist auch ohne Zugang beim Antragsteller gültig und wirksam. Insoweit verzichtet der Antragsteller auf den Zugang der (Annahme-) Erklärung des Vorstandes in Schriftform.
- 3.5 Im Falle der Annahme der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft mit Wirkung zum Beginn des jeweiligen Schuljahres, in dem der Beitritt erklärt wird.
- 3.6 Die ablehnende Entscheidung über einen Mitgliedsantrag bedarf keiner Begründung, ist dem Antragsteller jedoch schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung gilt mit Kenntnisnahme der betroffenen Person aus zugegangen, spätestens jedoch zwei

Wochen nach Übermittlung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 3.7 Jedes Vereinsmitglied bevollmächtigt seinen Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner, seine Mitgliedschaftsrechte im Rahmen einer Mitgliederversammlung wahrzunehmen, ohne dass es hierzu einer gesonderten, ggf. schriftlich erteilten Bevollmächtigung gegenüber dem Verein bedarf. Ein Mitglied kann dieser satzungsmäßigen Bevollmächtigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen. Ein derartiger Widerruf wird gegenüber dem Verein gültig, sofern er dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung zugeht.
- 3.8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 3.9 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung kann frühestens mit Wirkung zum Ablauf des ersten Jahres seit Beginn der Mitgliedschaft erfolgen.
- 3.10 Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) in grober Weise gegen die Vereinsziele und/oder -interessen verstoßen hat, oder
 - (b) mit insgesamt mindestens einem vollen Mindestmitgliedsbeitrag für mindestens ein Mitgliedsjahr trotz mindestens einmaliger Mahnung unter Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge des Vereinsausschlusses mehr als sechs Monate in Verzug ist.
- 3.11 Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Vorschlag des Vereinsvorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich eines etwaigen Ausschlusses wegen Zahlungsverzugs soll der Vorstand dem betreffenden Mitglied mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder in Textform, insbesondere per E-Mail, androhen, dass er der Mitgliederversammlung vorschlagen wird, das Mitglied wegen Zahlungsverzugs aus dem Verein auszuschließen.
- 3.12 Einem Mitglied, das den Mindestmitgliedsbeitrag nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat, kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung entzogen werden. Entzieht die Mitgliederversammlung einem Mitglied die Stimmrechte nach den Regelungen von Satz 1 dieser Ziffer 3.12, sind die Mitgliedschaftsrechte dieses Mitglieds insoweit eingeschränkt. Davon unberührt bleibt insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

IV. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags fest (Mindestmitgliedsbeitrag). Über den Mindestmitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge kann jedes Mitglied frei festlegen. Nachträgliche Änderungen (Erhöhungen oder Herabsetzung bis zum aktuell gültigen

Mindestmitgliedsbeitrag) sind gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Herabsetzungen sind rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor deren Fälligkeit gemäß Satz 1 der Ziffer 4.2 zu erklären.

- 4.2 Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich am 15. Oktober eines jeden Jahres fällig. Über fällige Mitgliedsbeiträge werden keine separaten Rechnungen ausgestellt. Ein Mitglied kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass hierfür eine Mahnung erforderlich ist (§ 286 Abs. 3 BGB).
- 4.3 Vermögensrechtliche Ansprüche können weder bei Auflösung des Vereins noch bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein von diesem gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.
- 4.4 Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VI. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Schatzmeister und
 - (c) einem Vorstandsmitglied, dem die Geschäftsführung hinsichtlich Abschnitt II., Ziffer 2.7 obliegt (Betreuungsvorstand).
- 6.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Eine (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Wählbar sind
 - (a) Vereinsmitglieder oder
 - (b) solche Personen, deren Ehe- oder Lebenspartner Mitglied des Vereins ist (Theorie, dass mindestens ein sorge- oder erziehungsberechtigter Elternteil eines Schülers der Stiftsschule Mitglied des Vereins ist).
- 6.4 Für ein während der jeweiligen Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes hat eine Neuwahl zu erfolgen.
- 6.5 Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt bzw. abberufen werden, sofern dies Tagesordnungspunkt der betreffenden

Mitgliederversammlung ist. Ein derartiger Beschluss bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von mindestens Zweidritteln der zu Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung ursprünglich anwesenden Mitglieder bzw., sofern höher, der im Verlauf einer Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder (**Mindestquorum**). Ein Mitglied gilt als im Laufe der entsprechenden Mitgliederversammlung vertreten, sofern es einem anwesenden Mitglied für genau diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich eine entsprechende Stimmrechtsvollmacht in Textform, insbesondere per E-Mail, erteilt und der Bevollmächtigte dies vor der Abstimmung über die Abwahl nachweislich zu Protokoll gegeben hat. Eine derartige Vollmacht gilt beispielsweise als nachweislich zu Protokoll gegeben, wenn der Bevollmächtigte dies bis zum vorab bezeichneten Zeitpunkt zu Protokoll gegeben hat und dies mindestens ein weiteres in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied schriftlich bestätigt.

- 6.6 Bei Ausscheiden oder Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand in seiner reduzierten Form so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Der Vorstand, vertreten durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder, hat innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach Ausscheiden bzw. (außerordentliche) Abberufung eines Vorstandsmitglieds zusammenkommen soll und in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen und zu bestellen ist.
- 6.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- (a) die Geschäftsleitung, einschließlich der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung sowie
 - (d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 6.8 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handeln.
- (a) Gegenüber Kreditinstituten ist jedes Mitglied des Vorstandes vorbehaltlich des nachstehenden Satzes einzelvertretungsbefugt und -berechtigt. Die folgenden Geschäfte mit bzw. gegenüber Kreditinstituten bedürfen der Vertretung durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder:
 - (i) Eröffnung einer neuen Kontoverbindung,
 - (ii) Eröffnung von Unterkonten und Unterdepots und
 - (iii) Auflösen von (Unter-) Konten oder (Unter-) Depots sowie das Schließen und vollständige Beenden einer Bankverbindung.

- (b) In Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen geltenden folgende Regelungen:
- (i) Der Vorsitzende vertritt den Vorstand in allgemeinen (Schul-) Angelegenheiten gegenüber der Elternschaft und der Schulleitung der Stiftsschule Essen-Stadtwald.
 - (ii) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungs-/ Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, wobei Einzahlungen grundsätzlich durch Überweisung auf das entsprechende (Unter-) Konto des Vereins erfolgen sollen.
 - (iii) Dem Betreuungsvorstand obliegen die Angelegenheiten im Zusammenhang der 8-1 Betreuung; dies umfasst auch die Abwicklung aller damit einhergehenden finanziellen Angelegenheiten. Der Betreuungsvorstand unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Arbeit nach Abschnitt II., Ziffer 2.7.
- 6.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, vertreten ist. Ein Mitglied des Vorstandes gilt als vertreten, wenn beispielsweise seine elektronische bzw. schriftliche Stimmbotschaft vorliegt. Ein Mitglied kann beispielsweise auch fernmündlich per Telefon oder mittels Videokonferenz o.Ä. an einer Vorstandssitzung teilnehmen und seine Stimme über diese Medien bzw. auf elektronischem Wege, insbesondere mittels E-Mail, abgeben. Ein Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung ist ausgeschlossen. Die abwesenden Mitglieder werden grundsätzlich lediglich über das Protokoll über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse unterrichtet.
- 6.10 Im Bemühen um Einstimmigkeit fasst der Vorstand seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
- 6.11 Die Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung der Sitzung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
- 6.12 Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen (Beschluss im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussgegenstand zustimmen. Erklärungen zu einem Beschluss im Umlaufverfahren können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder in Textform, insbesondere durch sich wechselseitig aufeinander beziehende E-Mails, abgegeben werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen aus Transparenzgründen im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und entsprechend protokolliert werden; alternativ ist in Einzelfällen auch eine gesonderte zeitnahe Protokollierung möglich.
- 6.13 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 7.10(b). Eine derartige Geschäftsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung.

- 6.14 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten keinerlei Kostenersatz.

VII. Mitgliederversammlung

- 7.1 Einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.2 Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen (**Einberufungsquorum**). Ein derartiges Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen und entsprechender Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und muss das Einberufungsquorum in angemessener Weise, beispielsweise durch Beifügen einer entsprechenden Unterschriftenliste mit Angabe des Vor- und Nachnamen des jeweiligen Mitglieds, nachweisen. Im Falle einer durch ein Einberufungsquorum eingeforderten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende binnen eines Monats nach Zugang des Einberufungsverlangens zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, die spätestens zwei Monate nach Zugang des Einberufungsverlangens stattzufinden hat. Auf der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen dieser Ziffer muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein Einberufungsquorum die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt hat. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere dieses Abschnitts VII, gelten entsprechend.
- 7.3 Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, beispielsweise durch Elternbrief, Aushang in der Pausenhalle, in Textform, insbesondere per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftungsschule Essen-Stadtwald bekanntgegeben. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einladung folgenden Kalendertag. Die Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Gültigkeit gefasster Beschlüsse nicht erforderlich.
- 7.4 Abweichend von Ziffer 7.3 muss für eine Satzungsänderung der vorgeschlagene neue Satzungstext mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Entscheidend ist das Datum der Bekanntgabe. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.3 entsprechend; dies gilt insbesondere für etwaige auf der Homepage der Stiftungsschule anlässlich einer Satzungsänderung bzw. -neufassung veröffentlichten Dokumente.
- 7.5 Abweichend von Ziffer 7.3 muss ein Antrag auf Auflösung des Vereins mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung auf deren Tagesordnung er steht, vom Vorstand den Mitgliedern mitgeteilt werden. Entscheidend ist das Datum der Bekanntgabe. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.3 entsprechend.
- 7.6 Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Derartige Anträge sind

schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten. Maßgeblich für den Fristablauf ist der Zeitpunkt, an dem die Anträge dem Vorsitzenden zugehen. Bei Übermittlung per E-Mail gilt der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs, spätestens jedoch gelten Anträge zwei Tage nach Absenden und Eingang im E-Mail-Postfach des Vorsitzenden als zugegangen. Geht ein Antrag fristgerecht zu, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen; einer vorherigen Benachrichtigung aller Mitglieder bedarf es insoweit nicht. Geht ein Antrag später ein oder wird er erst während einer Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über dessen Zulassung. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds und der Antrag auf Neuwahl des Vorstandes oder Teile des Vorstandes kann nicht in der gleichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und in den in Ziffer 7.14 bezeichneten Fällen vom Versammlungsleiter geleitet. Das gilt grundsätzlich auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die aufgrund eines Einberufungsquorums anberaumt wird. Für den Fall nach Satz 2 kann die Mitgliederversammlung bei Nichterscheinen des Vorsitzenden durch Beschluss einen außerordentlichen Versammlungsleiter für die betreffende Mitgliederversammlung bestimmen.
- 7.9 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
- (a) der Jahresbericht, der Rechnungs-/Kassenbericht und (zweijährig) der Bericht der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes (zweijährig),
 - (c) Wahl des Vorstandes (zweijährig),
 - (d) Wahl der Kassenprüfer (zweijährig) und
 - (e) Verschiedenes.
- 7.10 Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Festlegung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit – grundsätzlich auf Vorschlag des Vorstandes,
 - (b) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - (c) Bestimmung eines Versammlungsleiters nach den Regelungen gemäß Satz 3 der Ziffer 7.8.
 - (d) außerordentliche Abberufung bzw. Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds gemäß den Regelungen in Abschnitt VI., Ziffer 6.6,

- (e) außerordentliche Abwahl bzw. Abberufung eines der Kassenprüfer bzw. Neuwahl eines der Kassenprüfer im Falle seiner außerturnusmäßigen Amtsniederlegung,
- (f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags auf Mitgliedschaft,
- (g) Entzug des Stimmrechts gemäß den Regelungen in Abschnitt III., Ziffer 3.12 und
- (h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds gemäß den Regelungen in Abschnitt III., Ziffern 3.10 und 3.11.

7.11 Wahlen der Mitgliederversammlung werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

7.12 Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Auflösung des Vereins,
- (c) den Entzug des Stimmrechts gemäß den Regelungen in Abschnitt III., Ziffer 3.12 und
- (d) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung.

Für die außerordentliche Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf es eines Mindestquorums.

7.13 Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus der Mitte der erschienenen Mitglieder, wobei die Regelung gemäß Abschnitt VI., Ziffer 6.3 Anwendung findet. Vorschläge hierfür erfolgen mündlich aus der Versammlung. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt und muss wiederholt werden. Abwesende Mitglieder können grundsätzlich nicht gewählt werden.

7.14 Für die Behandlung der Tagesordnungspunkte

- (a) Entlastung des Vorstandes und
- (b) Wahl des Vorsitzenden

bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nachdem der Tagesordnungspunkt der Entlastung des Vorstandes abgehandelt worden ist bzw. sobald der Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt der Vorsitzende den Vorsitz der Versammlung zwecks Durchführung der weiteren Wahlen und Abarbeiten der restlichen Tagesordnungspunkte. Nach Rücksprache mit dem neu gewählten Vorsitzenden und dessen Zustimmung kann jedoch der bisherige Amtsinhaber die Versammlung fortführen.

- 7.15 Über jede Mitgliederversammlung wird ein (Ergebnis-) Protokoll gefertigt. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer anzuführen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut festzuhalten. Protokolle sind vom Vorsitzenden und, sofern ein solcher bestimmt wurde, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

VIII. Kassenprüfer

- 8.1 Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen ihr Amt nur jeweils vier Jahre in Folge ausüben.
- 8.2 Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitglieder und zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.
- 8.3 Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben.

IX. Haftung

- 9.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 9.2 Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder, insbesondere gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 9.3 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen des Vereins etwaig eintretenden Unfälle oder Diebstähle. Satz 1 gilt nicht, sofern und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten in Form eines entsprechenden Organisationsverschuldens vorliegt.

X. Auflösung, Aufhebung oder Wegfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte dem katholischen Kindergarten St. Theresia, Essen-Stadtwald, und dem evangelischen Kindergarten Essen-Rellinghausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2018 beschlossen und durch ihre Unterschrift von nachstehenden Mitgliedern bestätigt: